



## **Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei!**

---

ist nach § 2(1) der 98. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmegesetzes vom 15. März 2020 für Erledigungen im Rahmen der Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen unterwegs.

Als wichtige Erledigungen gelten im Moment:

Apothekengänge, Einkauf, Hundebetreuung, andere notwendige, nicht aufschiebbare Erledigungen.

Da dieses Engagement gerade wichtig und notwendig ist, bitten wir um Berücksichtigung.

Wir haben alle Engagierten über die aktuell geltenden Regelungen (Mundschutz im Supermarkt, Abstand von mindestens einem Meter gegenüber anderen Personen, etc.) informiert und sie dazu angehalten, alle Vorsichtsmaßnahmen einzuhalten.

**Kontakt für Rückfragen:**

Diese Vorlage wird zur Verfügung gestellt vom **Unabhängigen LandesFreiwilligenzentrum (ULF)**.  
Mehr Vorlagen und alle Informationen zu freiwilligem Engagement findet ihr unter [www.ulf-ooe.at](http://www.ulf-ooe.at).